

1158/SN-49d.B.

ÖSTERREICHISCHE POSTSPARKASSE  
Aktiengesellschaft

Vorstand

WIEN, 10.4.2000  
A-1015, GEORG COCH PLATZ 2

2000-04-10  
13480-0060/28-L1-3/2000

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

L

**Regierungsvorlagen 48 d.B. und 49 d.B. XXI. GP**  
**Einholung von schriftl. Gutachten bzw. Stellungnahmen gemäß § 40 Abs 1 GO NR**  
**zu Zl. 13480/0060/1-L1.3/2000**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Vorstand der Österreichische Postsparkasse AG bedankt sich für die Möglichkeit, zu den übermittelten Gesetzesentwürfen, soweit sie die Österreichische Postsparkasse AG betreffen, Stellung nehmen zu können und beehrt sich, seine Sicht wie folgt darzulegen:

Es ist grundsätzlich Sache des Eigentümers über die Veräußerung von Geschäftsanteilen zu verfügen.

Das Privatisierungsfaktum ist aus unserer Sicht nicht zu kommentieren. Wohl aber halten wir es für richtig, eine diesbezüglich einmal getroffene politische Entscheidung mit aller Konsequenz umzusetzen.

In diesem Sinne geben wir aus Unternehmenssicht einer raschen und vollständigen Privatisierung gegenüber einer Minderheitsbeteiligung eines oder mehrerer Investoren den Vorzug.

**ÖIAG-Gesetz 2000**

Durch die mit diesem Gesetz vorgesehene Verschmelzung von ÖIAG, PTBG und PTA wird nunmehr die ÖIAG (für die Dauer des Privatisierungsverfahrens) neuer Eigentümer der P.S.K. werden. Eine ausdrückliche Erwähnung der P.S.K.-Anteilsrechte der PTBG in § 12 Abs 3 ist zwar nicht erfolgt, doch ergibt sich diese Rechtsnachfolge bereits aus § 12 Abs 1.

Aus diesem Eigentümerwechsel ergeben sich keine Auswirkungen auf die weitere Geschäftstätigkeit der P.S.K., so dass gegen den Gesetzesentwurf aus Sicht der P.S.K. keine Einwendungen zu erheben sind.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Einbringung der Österreichischen Postsparkasse in eine Aktiengesellschaft, des Postsparkassengesetzes 1969, des Bankwesengesetzes und des Bundesgesetzes über die Errichtung des Staatsschuldenausschusses**

Durch die in dieser Gesetzesvorlage enthaltenen Gesetzesänderungen wird eine gänzliche Privatisierung der P.S.K. ermöglicht werden.

Es wird der P.S.K. erteilte Auftrag zur Erbringung des Postscheck- und Postsparkassenverkehrs in Österreich in Zusammenarbeit mit der Österreichische Post Aktiengesellschaft auch nach Privatisierung aufrecht erhalten. Damit ist der Fortbestand des seit 1883 in Österreich eingeführten Postsparkassendienstes durch die Beibehaltung des dafür erforderlichen Rechtsrahmens gesichert.

Die Fortführung des Postsparkassendienstes im bisherigen Umfang liegt nicht nur im wirtschaftlichen Interesse von P.S.K. und Österreichische Post Aktiengesellschaft, sondern es bestehen auch gewichtige öffentliche Interessen daran.

Die Österreichische Post Aktiengesellschaft hat gemäß § 5 Postgesetz einen flächendeckenden Universaldienst an Postdienstleistungen zu erbringen. Die wirtschaftlichen Grundlagen für die Erbringung dieses Universaldienstes sind eng mit der Tätigkeit der Österreichische Post AG im Postsparkassendienst verknüpft, weil nur mit Hilfe dieser Tätigkeit insbesondere auf kleineren Postämtern im ländlichen Raum jene Auslastung erreicht werden kann, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht den Fortbestand dieser Postämter gewährleistet. Es leistet somit der Postsparkassendienst seinen wirtschaftlichen Beitrag zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der österreichischen Bevölkerung, vor allem jener in wirtschaftlich schwächeren Gebieten, mit zufriedenstellenden, preiswerten und nach gleichen Grundsätzen erbrachten Postdienstleistungen.

Nachdem die Richtlinie 97/67/EG über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität in ihrem Artikel 7 Abs 3 ab dem 1. Jänner 2003 weitere Schritte in Richtung einer vollständigen Liberalisierung der Postdienste (und damit letztlich auch die Abschaffung des bis dahin der Österreichische Post Aktiengesellschaft als wirtschaftliche Grundlage des Universaldienstes vorbehaltenen reservierten Postdienste) vorsieht, kommt der Beibehaltung des Postsparkassendienstes auch aus der Sicht der weiteren Aufrechterhaltung des Universaldienstes besondere Bedeutung zu.

Im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben wird in Anbetracht der beabsichtigten Privatisierung die Haftung des Bundes für neue Verbindlichkeiten der P.S.K. aufgehoben. Insoweit die P.S.K. im (mittelbaren) Eigentum des Bundes steht, ist diese Haftung des Eigentümers für sein Unternehmen auch unter dem Gesichtspunkt des Gemeinschaftsrechtes zulässig, weil sämtliche Vorteile aus dieser Haftung letztlich dem Eigentümer zukommen. Für die nach der Privatisierung (und Aufhebung der Haftung des Bundes für zukünftige Verbindlichkeiten) weiterbestehende Haftung für bereits entstandene Verbindlichkeiten – in die aus verfassungsrechtlichen (Art 5 StGG) und völkerrechtlichen Gründen nicht eingegriffen werden darf – wird ein Haftungsentgelt eingeführt, um jegliche Diskussionen unter dem Gesichtspunkt des Beihilfenverbotes (Art 87 EGV) von vornherein zu vermeiden, obwohl dies gemeinschaftsrechtlich nicht zwingend vorgesehen ist, da der Umstand des Weiterbestehens der Haftung für Altschulden bereits durch den (deshalb höheren) Kaufpreis für die P.S.K. Aktien abgegolten wird.

Die vorliegende Regierungsvorlage enthält aus Sicht der P.S.K. alle jene Änderungen, die erforderlich sind um eine Vollprivatisierung zu ermöglichen. Weiters bleiben jene Regelungen aufrecht, die für eine Weiterführung des Postsparkassendienstes unbedingt erforderlich sind. Hingegen werden verzichtbare bzw. mit dem Ziel der Privatisierung unvereinbare Regelungen (wie zB das Recht zur Führung des Bundeswappens und die Möglichkeit der Vertretung durch die Finanzprokurator sowie Sonderbestimmungen über Inhabersparbücher) aufgehoben.

Durch die Aufhebung von § 3 Postsparkassengesetz kann allerdings die sachliche Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen für die Besorgung der behördlichen Aufgaben erster Instanz nach diesem Gesetz dann nur mehr auf die Vollziehungsklausel des § 31 gestützt werden. In Hinblick auf die Bestimmung des § 2 AVG über die sachliche Zuständigkeit in jenen Fällen, in denen die Gesetze keine Bestimmungen darüber enthalten (erste Instanz Bezirksverwaltungsbehörde, zweite und letzte Instanz Landeshauptmann), und auf die in der Judikatur nicht eindeutig gelöste Frage der Bedeutung von Vollziehungsklauseln (der Verfassungsgerichtshof hat in der Entscheidung VfSlg 4117 der Vollziehungsklausel die Eignung zur Regelung des Instanzenzuges abgesprochen, der Verwaltungsgerichtshof hingegen hat in einer Entscheidung vom 11.2.1980, 201/79, aus einer Vollzugsklausel die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesregierung in erster Instanz abgeleitet) erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit jedenfalls zweckmäßig, die sachliche Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen zur Besorgung der behördlichen Aufgaben erster Instanz nach dem Postsparkassengesetz 1969 auch ausdrücklich im Gesetz festzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE POSTSPARKASSE  
Aktiengesellschaft

Mag. Kothbauer

Dr. Stoss